

# Menschenrechte in der Bundesrepublik

## Theoretische Positionen und politische Praxis

Von Norman Paech

In den Vorbereitungen auf die nächste KSZE-Nachfolgekonferenz in Madrid spielen die Menschenrechte wieder eine hervorragende Rolle. Allerdings nicht in der Weise, daß diese ganz offensichtlich aus den Gräben des Kalten Krieges gestartete Diskussion nun in eine nüchterne Überprüfung des allgemein erreichten Standards der Menschenrechte überführt wird. In der gegenwärtigen Phase der ideologischen Auseinandersetzungen scheint dies unmöglich, die Menschenrechtskampagne als politische Waffe unverzichtbar. Demgegenüber sollen die folgenden Ausführungen das zum Gegenstand haben, was von der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ vom 10. Dezember 1948 und den beiden „Internationalen Pakten über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sowie über bürgerliche und politische Rechte“ vom 19. Dezember 1966 beabsichtigt war: Die Klärung der Situation der Menschenrechte im eigenen Land.

### *I. Ziel und Funktion der Menschenrechtsdebatte*

Am 6. Juni 1973 wurde in der Bundesrepublik Deutschland das Gesetz zum Beitritt zur UN-Charta verabschiedet. Am 17. Dezember 1973 hinterlegte die Bundesregierung die Beitrittsurkunde zu den beiden internationalen Menschenrechtspakten, die nach Hinterlegung der 35. Beitrittsurkunde am 3. Januar 1976 (Sozialpakt) und am 31. März 1976 (politischer Pakt) in Kraft traten. Knapp ein Jahr später initiierte der frisch gebackene Präsident der USA eine Menschenrechtskampagne auf dem wackligen Boden eines Staates, der weder die Allgemeine Menschenrechtserklärung noch die beiden Internationalen Pakte und insgesamt lediglich drei der 19 Internationalen Menschenrechtsdokumente unterzeichnet hat. Man kann das werten wie die „New York Times“ vom 22. Juli 1977: „Neue amerikanische Präsidenten müssen zunächst immer einen Initiationsritus durchmachen, der eine Konfrontation mit den UdSSR enthält“, oder aber Jimmy Carter wörtlich nehmen: „Meine eigene Neigung ist es, auf friedliche Weise natürlich, der Sowjetunion und anderen den Einfluß in Gebieten der Welt streitig zu machen, die wir heute oder später als entscheidend betrachten. Das schließt Gebiete wie Vietnam, den Irak, Somalia, Algerien und sogar Kuba ein.“<sup>1)</sup>

Damit sind wir dem Kern der Menschenrechtsdebatte erheblich näher. Denn angesichts der territorialen und ideologischen Einflußverluste, die die USA in der jüngsten Vergangenheit vor allem in Asien und Afrika erlitten haben, und angesichts des hohen Preises reaktionärster Militärdiktaturen, den die USA in der Weltöffentlichkeit zahlen müssen, um ihren Einfluß in Lateinamerika zu halten, war eine ideologische Offensive notwendig. Aber Carter zielte

---

1) „Neue Zürcher Zeitung“ (NZZ) v. 30. 12. 1977.

nicht nur auf die Länder Afrikas, Asiens und Lateinamerikas, sondern stärker wohl am Vorabend der Belgrader KSZE-Folgekonferenz auf Europa und die politisch labile Situation in vielen westeuropäischen Ländern. Diese Zielrichtung ist natürlich von den konservativen Kräften der BRD voll unterstützt worden. Der CDU-Vorsitzende Helmut Kohl auf dem Düsseldorfer Parteitag im März 1977: „Die Menschenrechte sind unsere Antwort auf diese ideologische Herausforderung durch den Weltkommunismus.“ Ausschließlich unter dieser Devise hatten CDU und CSU ihr bisheriges Engagement für die Menschenrechte gewählt und z. B. die „Europäische Konferenz für Menschenrechte und Selbstbestimmung“, die seit 1974 alljährlich in Luzern stattfindet, den Kasachen, Turkmenen, Krimtataren, den Dissidenten, „psychiatrischen Anstalten“ und dem „Komitee für Menschenrechte“ von Prof. Sacharow in der Sowjetunion gewidmet<sup>2)</sup>.

Demgegenüber sind die Differenzen zwischen Bundeskanzler Schmidt und Präsident Carter in der Menschenrechtsdebatte nicht nur taktischer Art. Im Juli 1977 lag der SPD-Bundestagsfraktion eine Diskussionsgrundlage zum Thema „Menschenrechte und Entspannung“ vor, in der der Zusammenhang von friedlicher Koexistenz, Nichteinmischung, Entspannung und Menschenrechten sehr klar erkannt wurde. „Gegenüber einer Haltung, die sich auf bloßes Anklagen beschränkt und dadurch den Entspannungsprozeß gefährdet, müssen Sozialdemokraten in einer Weise für die Menschenrechte eintreten, die die von der Entspannungspolitik eingeleitete positive Entwicklung auf den Gebieten der humanitären Zusammenarbeit, z. B. im Reise- und Besuchsverkehr oder auf dem Gebiet des Informationsaustauschs z. B. in den Bereichen der Wissenschaft, der Literatur und der Presse weiter fördert, nicht aber in der Weise eines ideologischen Kreuzzuges, der auf dem Rücken der Menschen in Osteuropa schnell zu einem Ende der Entspannungspolitik führen könnte. Die Menschenrechtsfrage darf nicht auf das taktische Ziel hin instrumentalisiert werden, die DDR und die osteuropäischen Staaten in Belgrad auf die Anklagebank zu setzen . . . Wir müssen für eine umfassende und global angelegte Menschenrechtspolitik eintreten. Dazu gehört, in der Frage der Menschenrechte bei uns selbst anzufangen und den sozialen Aspekt der Menschenrechtsproblematik nicht aus dem Auge zu verlieren.“<sup>3)</sup>

Die Menschenrechtsfrage ist zu einem der zentralen Felder ideologischer Klassenauseinandersetzungen geworden, natürlich auch in der Wissenschaft und nicht erst seit einigen Jahren. Eines der ersten Bücher in der BRD zu dieser Frage – „Der Stand der Menschenrechte im Völkerrecht“ von Heinz Guradze, 1956 erschienen – beginnt mit den Worten: „Wer der Ansicht ist, daß die Theorie des Völkerrechts wirklichkeitsbezogen sein soll, mag sehr wohl die Frage aufwerfen, welchen Wert eine Untersuchung über den Stand der Menschenrechte im Völkerrecht zu einer Zeit hat, da von der Elbe bis

2) NZZ v. 12. 3. 1974; „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ (FAZ) v. 18. 1. 1978.

3) „Vorwärts“ v. 14. 7. 1977.

zum Gelben Meer mehrere hundert Millionen Menschen unter kommunistischer Herrschaft leben. Aber die Tatsache, daß die Verwirklichung der Menschenrechte in absehbarer Zeit auf die ‚freie Welt‘ beschränkt bleiben wird, bedeutet nur eine räumliche, keine inhaltliche Begrenzung des Themas“ (S. 1). Die Menschenrechte als atlantisches Vermächtnis des 18. und 19. Jahrhunderts harren also ihrer Verwirklichung bis zur endgültigen Befreiung durch den freien Westen. Diese Dummheit findet nicht ihre Entschuldigung in der damaligen Kulmination des Kalten Krieges. Sie wird auch heute von Staatsrechtslehrern wie etwa Martin Kriele vertreten. Er schrieb angesichts der beginnenden Belgrader KSZE-Folgekonferenz im Juni 1977: „Solange das kommunistische System besteht, kann die Ostpolitik des Westens deshalb nicht Menschenrechte, sondern nur Toleranzen anstreben. Das Ziel ist, die kommunistischen Staaten allmählich wenigstens auf das Niveau der rechtsstaatlichen Monarchien des 18. und 19. Jahrhunderts anzuheben . . . Nicht nur Toleranz, sondern wirklich Menschenrechte fordern, heißt von den kommunistischen Machthabern also Preisgabe ihrer Herrschaftsbasis fordern.“ Und: „Die Menschenrechte wieder ins Zentrum des politischen Bewußtseins der Welt rücken heißt:

- Das Prinzip der Parteilichkeit entlarven als die Degradierung der kommunistischen Intellektuellen als Lakaien, die den Auftrag haben, die Menschenrechtsverletzungen ihrer Herrschaft zu leugnen oder zu rechtfertigen.
- Bilanz ziehen und den Kommunismus als Sackgasse eines Pseudoprogressismus entlarven, der der Menschheit als Beispiel despotischer Entartung der Politik in Erinnerung bleiben wird.“<sup>4)</sup>

Man kann ohne Bruch den Satz anfügen: „Die Menschenrechtsdiskussion kann, richtig genutzt, zum Vehikel der Politik des Westens gemacht werden.“ Nur stammt dieser Satz nicht von Kriele, sondern von F. J. Strauß aus der Bundestagsdebatte einen Monat zuvor am 26. Mai 1977.

Hier soll nicht der Eindruck einer besonders exotischen Blütenlese antikommunistischer Zitate erweckt werden. Er wäre auch falsch, denn wie man sich z. Z. auch der Menschenrechtsdebatte nähert, man wird sofort auf ihre Instrumentalität in der internationalen Systemauseinandersetzung gestoßen – wenn auch nicht immer in einer so aggressiven Art. So ergibt eine Auswertung von 175 Zeitungsartikeln, die das Hamburger „Institut für Friedensforschung und Sicherheitspolitik“ in den letzten Jahren zum Thema Menschenrechte gesammelt hat, folgendes Bild: Insgesamt 92 Zeitungsartikel handeln speziell über die RGW-Staaten, davon allein 65 über und 4 aus der Sowjetunion. 19 Artikel handeln speziell über Westeuropa und die USA, wobei auf die USA 11, Großbritannien/Irland 2 und die BRD 4 Artikel entfallen. Speziell über die Dritte Welt liegen 17 Artikel vor. Indonesien 3, Chile 2, Iran, Kuba, Südafrika, Israel je 1 Artikel. Ich überschreite die Verallgemeinerungsfähigkeit dieser Daten wohl nicht, wenn ich dieses Bild für ungefähr repräsentativ für die gesamte bürgerliche Presse zu diesem Thema halte und nicht nur für die Bibliothek eines wissenschaftlichen Instituts.

4) Ohne Menschenrechte kein Fortschritt, in: „Die Zeit“ v. 17. 6. 1977.

Das Ziel dieser Diskussion ist also gegen die sozialistischen Länder gerichtet sowie darauf, ideologische Terrainverluste wettzumachen, die wankende ökonomische und politische Front mit humanitärer Glaubwürdigkeit zu stützen. Aber auch bedeutende soziale Funktionen für die kapitalistischen Länder – hier im wesentlichen die USA und die BRD – erfüllt diese Kampagne. Was Kriele etwa „die Versöhnung der amerikanischen Nation mit sich selbst“ nennt<sup>5)</sup>, kennzeichnet Noam Chomsky als den Versuch, „in den imperialistischen Ländern eine gehorsame und passive Öffentlichkeit zu schaffen“, die Massen also zu disziplinieren.

Vor dem Hintergrund der derzeitigen Krise, die nicht nur die ökonomische Existenz vieler Menschen gefährdet, ihre allgemeine Lebenssituation bedroht, sondern die ihren Ausdruck in der Korruption weiter Bereiche des politischen Systems und in der schwindenden Glaubwürdigkeit einer ideologischen Begründung findet, sind Versöhnung, Integration und Disziplinierung nur zwei Etappen auf dem Kontinuum des Klassenkampfes zum Erhalt der bürgerlichen Herrschaft. Ich zweifle daran, ob man mit dieser Kampagne den Arbeitslosen, den Streikenden, den Schwarzen, den Vietnam-Veteranen, kurz dem Lohnbürger Selbstachtung und eine Zukunftsperspektive geben kann – man orientiert ihn auf ein fremdes Feindbild, um ihn seine eigenen Nöte, Sorgen und Menschenrechte vergessen oder geringachten zu lassen. Die Aggressivität der Kampagne nach außen zeigt den Grad der Schwierigkeiten intern.

## *II. Das Menschenrechtsverständnis in der BRD*

Man wird von einer Regierung kaum eine andere Stellungnahme zur Situation der Menschenrechte im eigenen Land erwarten können, als es die Bundesregierung im November 1977 in ihrem Staatenbericht an die Vereinten Nationen getan hat: „Die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland verwirklicht die Menschenrechte und Grundfreiheiten in einer in der deutschen Geschichte einzigartigen Weise. Jedermann kann von einem ihm verfassungsmäßig garantierten Recht auch tatsächlich Gebrauch machen . . . Die Bundesrepublik Deutschland kann auf dem Gebiet der Menschenrechte dem internationalen Vergleich in jeder Hinsicht standhalten“ (Vorwort). Für die hiesige Völkerrechtswissenschaft liegen „die in der zweiten Konvention (über bürgerliche und politische Rechte) umschriebenen Mindestbedingungen . . . (sogar) weit unter dem, was in allen Industriestaaten längst zur Selbstverständlichkeit geworden ist“<sup>6)</sup>. Ohne der Prüfung dieser Sätze jetzt vorzugreifen, dokumentiert sich doch in ihnen ein Völkerrechts- und Menschenrechtsverständnis, welches für die ganze Debatte auf westlicher Seite charakteristisch ist.

5) „Die Zeit“ v. 17. 6. 1977: „Carter macht damit nicht nur den besten Teil der amerikanischen Tradition lebendig, sondern versöhnt die amerikanische Nation mit sich selbst und vermittelt ihr Selbstachtung und Zukunftsperspektive.“

6) O. Kimminich, Einführung in das Völkerrecht, Pullach 1975, S. 207.

1. Schon während der Arbeiten an der Menschenrechtskonvention Anfang der 50er Jahre versuchten die westlichen Staaten, sie auf die bürgerlichen und politischen Rechte zu beschränken. Als ihnen das nicht gelang, bestanden sie auf der Separierung der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Rechte in einer besonderen Konvention. Folgerichtig begrenzten die westeuropäischen Staaten ihre regionale Menschenrechtskonvention vom 4. November 1950 auf die traditionellen bürgerlichen Rechte, und die zuständige Wissenschaft läßt keinen Zweifel daran, daß die sozialen und wirtschaftlichen Rechte in diesem Zusammenhang im Grunde nichts zu suchen haben. „Wenn es dabei bleiben soll, daß die Verfassung den stabilen Rahmen für das Funktionieren des Staatsapparates auf allen Ebenen abgibt, die Dynamik des sozialen Fortschritts sich aber auf dem Weg der Gesetzgebung vollzieht, dann sollte man davon absehen, die Verfassung mit dieser ihr wesensfremden Aufgabe zu belasten.“<sup>7)</sup> Und Carl Carstens auf der Konferenz der Parlamentspräsidenten in Wien im Juni 1977: „Man würde politische Verantwortlichkeit für die Verwirklichung dieser sozialen und wirtschaftlichen Rechte auf die falsche Stelle verlagern und die Gerichte überfordern, wenn man versuchen sollte, sie durch Einbau in die Menschenrechtskonvention justiziabel zu machen.“<sup>8)</sup> Die Argumente sind also in etwa dieselben wie seinerzeit im Parlamentarischen Rat, als es um die Frage ging, ob man das „Recht auf Arbeit“ aus der Weimarer Reichsverfassung in das Grundgesetz übernehmen sollte. Nur wird heute nicht mehr so offen wie damals davon gesprochen, daß zwischen der kapitalistischen Wirtschaftsordnung und der Garantie des „Rechts auf Arbeit“ ein unüberbrückbarer Widerspruch besteht.

2. Noch ein weiteres Merkmal ist hier hervorzuheben. Seit langem wird in der westlichen Völkerrechtswissenschaft der Versuch unternommen, mit der Statuierung der Menschenrechte den einzelnen Menschen zum Subjekt des Völkerrechts zu machen und den Schutz seiner Rechte vom einzelnen Staat auf die Völkergemeinschaft zu verlagern und zu einer internationalen Angelegenheit zu machen<sup>9)</sup>. Daher der frühe, allerdings vergebliche Widerstand gegen die Aufnahme des kollektiven Selbstbestimmungsrechts der Staaten in die Konventionen<sup>10)</sup>, die immer neuen Vorstöße, einen Hochkommissar für Menschenrechte oder einen UN-Gerichtshof für Menschenrechte einzurichten<sup>11)</sup> und ein „humanitäres Interventionsrecht“ zu begründen. Die Durchsetzung der Menschenrechte ebenso wie ihre Kontrolle ist derzeit in vielen Ländern mangelhaft, kein Zweifel. Kein Zweifel aber auch über die außenpolitische Instrumentalisierung der gegenwärtigen Menschenrechts-

7) K. J. Partsch, Bekämpfung der rassistischen Diskriminierung im Rahmen des Schutzes der Menschenrechte, in: Scheuner/Lindemann, Die Vereinten Nationen und die Mitarbeit der BRD, München – Wien 1973, S. 109, 146; vgl. auch W. Heidelmeyer, Die Menschenrechte, Paderborn 1972, S. 43.

8) FAZ v. 13. 7. 1977.

9) Vgl. H. Lauterpacht, International Law and Human Rights, London 1950, S. 35f., 61f.; J. Delbrück, Menschenrechte und Grundfreiheiten, in: Völkerrecht, Stuttgart – München – Hannover 1972, S. 8ff.

10) Autorenkollektiv, Völkerrecht, Köln 1973, I, S. 332.

11) K. J. Partsch, Die Entwicklung des internationalen Menschenrechtsschutzes, in: NJW 77/474 ff., 476.

kampagne, die durch ein sog. humanitäres Interventionsrecht zur weiteren Unterhöhnung der ohnehin gefährdeten Souveränität z. B. der Staaten der Dritten Welt benutzt werden könnte.

Dies ist nicht nur eine Vermutung, sondern wird von Kriele z. B. so formuliert: „Grund- und Menschenrechte sind die Antwort auf die Tendenzen zur Souveränität. Die Souveränitätsdoktrin ist die Herausforderung, die Menschenrechte sind die Zurückweisung dieser Herausforderung. Souveränität können wir definieren als die unbedingte, unbeschränkte Macht, Recht zu schaffen, zu ändern und zu durchbrechen. Grundrechte verneinen eine solche unbedingte und unbeschränkte Macht. Sie setzen demjenigen, der die Kompetenz hat, Recht zu schaffen und zu ändern, Bedingungen und Schranken, und sie verneinen die Macht, Recht zu durchbrechen.“<sup>12)</sup> Kriele wird wahrscheinlich nicht wissen, daß er mit diesen Forderungen im Menschenrechtsgewand wieder hinter Hegel zurückfällt. Hegel hatte für die Beziehungen der Staaten untereinander ein unbedingtes Interventionsverbot vertreten. § 331 seiner Grundlinien der Philosophie des Rechts sagt: „ . . . ein Staat ist folglich gegen den anderen in souveräner Selbständigkeit. Als solcher für den anderen zu sein, d. h. von ihm anerkannt zu sein, ist seine erste absolute Berechtigung . . . Die Legitimität eines Staates und näher, insofern er nach außen gekehrt ist, seiner fürstlichen Gewalt ist einerseits ein Verhältnis, das sich ganz nach innen bezieht (ein Staat soll sich nicht in die inneren Angelegenheiten des anderen mischen) – andererseits muß sie ebenso wesentlich durch die Anerkennung der anderen Staaten vervollständigt werden.“ Der Grundgedanke dieses Interventionsverbots schon bei Hegel ist: die Menschen organisieren sich – damals wie heute – in getrennten Staaten und unterschiedlichen Gesellschaftsformationen. Recht als positivierte Organisations- und Lebensregeln in der staatlichen Gemeinschaft ist unmittelbar auf diese bezogen. Ein universales weltumspannendes Menschenrecht entbehrt dieser gesellschaftlichen Grundlage; Weltstaat, Weltinnenpolitik sind günstigenfalls Träumereien, sonst verschleierte Hegemonieansprüche. Ohne besondere und allgemeine Gemeinschaftsgrundlage kann Menschenrecht als Recht nicht Grundlage zur Intervention in die „souveräne Selbständigkeit“ des anderen Staates sein. Man sieht, von den Klassikern des Idealismus, aus deren Quellen die gegenwärtige Menschenrechtstheorie so überreichlich schöpft, wird sorgsam das vermieden, was allzu sehr den Geschmack des Materialismus an sich hat.

3. Diese Quellen, ohne deren salvatorische Vergewisserung heute kaum ein Artikel über Menschenrechte geschrieben wird, und von denen man den Eindruck haben kann, daß die Menschenrechtstheorie die Legitimation lie-

---

12) M. Kriele, Zur Geschichte der Grund- und Menschenrechte, in: Öffentliches Recht und Politik, Festschrift für H. U. Scupin, Berlin 1973, S. 187 ff., S. 195; ähnlich G. Ritter: „Wenn es der Sinn der Menschenrechte war, die staatliche Souveränität einzuschränken zugunsten individueller Bewegungsfreiheit, so war dieses Problem nicht wirklich zu lösen mit Hilfe einer radikal verstandenen, zu direkter Massenherrschaft führenden Volkssouveränität.“ In: R. Schnur (Hrsg.), Zur Geschichte der Erklärung der Menschenrechte, Darmstadt 1964, S. 227.

fert, von dem Blick auf die aktuelle Menschenrechtspraxis abzusehen, diese Quellen identifizieren sich alle in einigen wenigen Grundkomponenten. Ob man den Ursprung der Menschenrechte in der englischen Philosophie und der französischen Aufklärung von Hobbes bis Rousseau findet<sup>13)</sup>, oder in den Prinzipien der freien Gewissensentscheidung der Reformation<sup>14)</sup>, oder noch früher in der naturrechtlichen Idee der Stoa und des frühen Christentums<sup>15)</sup>, gleich ist allen diesen Ursprungstheorien die Konzentration der Menschenrechte auf das Individuum als übergeschichtlicher Mensch schlechthin und die Abstraktion von seinen materiellen ökonomischen Interessen. Sie sehen zwar den Widerspruch zwischen der Bill of rights von Virginia (1776) und der Sklavenhalterpraxis der englischen Kolonisten, sie konnten den Klassengehalt der Bill deswegen vergessen, weil sie den Ursprung der Menschenrechte in der protestantischen Religions- und Gewissensfreiheit suchten und nicht in der Emanzipation des sich entfaltenden amerikanischen Gesellschafts- und Wirtschaftssystems von den Fesseln des englischen Merkantilismus.

Zu dem Gleichheitsanspruch der Bill of rights „auf den Genuß von Leben und Freiheit, mitsamt den Mitteln, Eigentum zu erwerben und zu besitzen, Glück und Sicherheit zu erstreben und zu behaupten“, sagt Gerhart Ritter zutreffend: „Es ist die wohlbekannte liberale Lehre, auf der die Wirtschaftspolitik des kapitalistischen Zeitalters aufgebaut war.“<sup>16)</sup> Auch die zukunftsgerichtete Aufklärung von Locke bis Rousseau verknüpft das Freiheitsrecht mit dem Eigentum. Bei Rousseau wie in der Menschenrechtserklärung von 1789 gehört das Privateigentum zu den Menschenrechten. Nur Kommunisten wie Morelly und Mably hielten an Rousseaus ursprünglichen Vorstellungen vom Eigentum als Quelle allen Übels fest und forderten seine Abschaffung. Selbst aber in der radikalen Konstitution, der jakobinischen von 1793, wurde das Eigentumsrecht nicht angetastet, auch Robespierre dachte darin nicht anders als Rousseau<sup>17)</sup>. Und 1795 hatte das Bürgertum seine Menschenrechte endgültig auf die natürlichen Rechte des unpolitischen, egoistischen und unabhängigen Individuums reduziert. Art. 2: „Der Endzweck aller politischen Vereinigung ist die Erhaltung der natürlichen und unabdingbaren Menschenrechte. Diese Rechte sind die Freiheit, das Eigentum, die Sicherheit, der Widerstand gegen Unterdrückung.“ „Keines der sog. Menschenrechte“ geht also über den egoistischen Menschen hinaus, über den Menschen, wie er

13) E. Boutmy, Die Menschen- und Bürgerrechte und Georg Jellinek, 1902, in: R. Schnur a.a.O., S. 78ff.; B. Willms, Die politischen Ideen von Hobbes bis Ho Tschu Min, S. 57f.

14) Vgl. G. Jellinek, Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte, 1897, 1927, in: R. Schnur, a.a.O., S. 1ff.

15) M. Kriele, Ohne Menschenrechte kein Fortschritt, a.a.O.; ders., Zur Geschichte der Grund- und Menschenrechte, a.a.O., S. 187ff.

16) Für diese Äußerung wird Ritter ausdrücklich von Kriele kritisiert: „Ritter fördert aber gerade die Diskreditierung der Grundrechte, die er verhindern will, wenn er die kapitalistische Ausnutzung der Menschenrechte in ihren Ursprung hineininterpretiert und sie damit als wesensnotwendig mit den Menschenrechten verknüpft betrachtet“, a.a.O., S. 203.

17) Art. 16 der Konstitution von 1793: „Das Recht auf Privateigentum ist das Recht jedes Bürgers, sein Vermögen zu genießen sowie über dasselbe, seine Einkünfte, die Frucht seiner Arbeit und seiner Industrie nach eigenem Gutdünken zu disponieren.“

Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft, nämlich auf sich, auf sein Privatinteresse und seine Privatwillkür zurückgezogenes und von Gemeinwesen abge-sondertes Individuum ist<sup>18)</sup>. Ihnen gegenüber steht der Staat, der schon nach Lockes Vorstellung das Eigentum und seinen freien Erwerb zu schützen und dazu bestimmte exekutorische und legislative Funktionen ausgebildet hatte.

Wenn Kriele heute „für die Realisierung der Menschenrechte . . . die Gewaltenteilung sogar wichtiger“ findet, „als es Grundrechtskataloge sind“<sup>19)</sup>, kommt er damit genau auf Locke zurück. Um allerdings die Grund- und Menschenrechtsforderungen von ihrem bürgerlich-revolutionären Klasseninhalt zu befreien, trennt er sie in die bürgerlich-wirtschaftsliberalen Grundrechte und jene nur naturrechtlich begründbaren, gleichsam übergeschichtlichen auf Menschenwürde und politische Mitwirkung gerichteten Grundrechte<sup>20)</sup>. Dies ist der typische Vorgang der Juristenideologie, das Recht von seiner materiellen geschichtlichen Gesellschaftsgrundlage zu lösen und in den geschichte- und weltumfassenden Rechtshimmel zu hängen. Es spiegelt den Versuch des Bürgertums, einerseits die Klassenfrage von der Tagesordnung zu nehmen<sup>21)</sup> und andererseits die eigenen Klasseninteressen als allgemeine Menschheitsinteressen darzustellen<sup>22)</sup>.

Also „zweierlei Menschenrechte?“<sup>23)</sup>. In der Tat läßt sich die gegenwärtige Menschenrechtstheorie auf das simple Schema des Herder-Lexikons reduzieren: „Nach der westlichen Auffassung stehen die Grundrechte dem einzelnen Menschen als Individuum zu, denn er besitzt eine Seins- und Wertautonomie. Die kommunistische Ideologie erkennt dem Menschen nur einen relativen Wert zu, er wird ausschließlich in seiner Gesellschaftsbezogenheit gesehen.“<sup>24)</sup> Auf dieser schlecht gezimmerten Rampe wird der Abwehrkampf gegen die kollektiven, sozialen und wirtschaftlichen Menschenrechte im Namen der „Seins- und Wertautonomie“, der Menschenwürde gefochten.

Hier liegt uns ein doppelter Widerspruch vor. Der eine beruht auf der gegen den Feudalstaat durchgesetzten Trennung von Staat und Gesellschaft, von öffentlichem und privatem Bereich und tritt uns bis heute als Widerspruch zwischen Freiheit und Eigentum im Grundgesetz gegenüber. Dieser Antagonismus ist konstitutiv für die gegenwärtig herrschende Grund- und Men-

---

18) K. Marx, Zur Judenfrage, MEW, 1/366.

19) M. Kriele, Ohne Menschenrechte kein Fortschritt, a.a.o., S. 201: Erst „die Folgegeschichte ist weitgehend die Geschichte des Mißbrauchs der Grundrechte für die Zwecke des Kapitalismus. Dieser Mißbrauch hat zu einer Diskreditierung der Menschenrechte sowohl aus konservativer als auch sozialistischer Perspektive geführt“.

21) Was Kriele als Unparteilichkeit ausgeben will: „Die Unparteilichkeit der Forderung nach Menschenrechten ist, so gesehen logisch und unausweichlich . . . Erst die Unparteilichkeit befreit den Antikommunismus aus seiner hilflosen Defensive. Er hat seine Berechtigung als die negative Seite einer im Prinzip positiven Idee.“ Ohne Menschenrechte kein Fortschritt, a.a.O.

22) M. Kriele: „Als einheitliches Ganzes aber birgt der naturrechtliche Ansatz die Kraft zur Versöhnung und Befriedung in sich.“ A.a.O.

23) N. Benckiser, in: FAZ v. 17. 3. 1977.

24) Zitiert nach Benckiser, a.a.O.

schenrechtskonzeption. Aus ihm folgt der geschichtsnotwendige zweite Widerspruch zwischen Menschenrechtstheorie und Menschenrechtspraxis, das Auseinanderklaffen von Lebensrecht und Lebensbedingungen unter der ökonomischen Herrschaft des Privateigentums. Aus ihm wird die Spaltung in zweierlei Menschenrechte, die scheinbare Dualität von politischen und wirtschaftlichen Grund- und Menschenrechten abgeleitet.

4. Die Frage ist, wie wird die herrschende Lehre mit diesem an der gesellschaftlichen Oberfläche nur allzu deutlichen Widerspruch zwischen Theorie und Menschenrechtswirklichkeit fertig? Man kann ihn leugnen, ihn verwischen, wie es die Bundesregierung in ihrem Bericht für die Vereinten Nationen im November getan hat. Man kann ihn aber auch akzeptieren und aus der Not der Realität eine Tugend der Theorie machen, wie das Bundesverfassungsgericht, indem es auf die alte juristische Methode zurückgriff und das Recht, die normative Forderung, einfach von der Realität der gesellschaftlichen Basis loslöste. In vorbildlicher Klarheit hat es dieses Denkprinzip in seinem KPD-Verbotsurteil vom 17. August 1956 dargelegt, wo es – in der Sprache des Gerichts – um die Frage ging, ob „die Demokratie, die in der Diktatur des Proletariats bestehen soll“ mit den „Prinzipien des Grundgesetzes“ vereinbar ist<sup>25)</sup>. Prüfungsmaßstab kann für das Gericht „nur die freiheitlich-demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes sein, d. h. das *Bild* der Freiheit, das dem Grundgesetzgeber als *Leitbild* vorgezeichnet und das er im Normenkomplex des Grundgesetzes zu realisieren versucht hat . . . Ob die *Verfassungswirklichkeit* in der BRD sich mit diesem *Bild* allenthalben deckt, ist hier also ohne Bedeutung. Das ergibt sich aus dem Inhalt des Art. 21 Abs. 2 GG, der selbst wiederum in der der freiheitlichen Demokratie zugrundeliegenden Denkweise wurzelt. Dieser Denkweise entspricht es gerade nicht, eine Übereinstimmung von Ideal und Wirklichkeit zu behaupten. Sie hält eine solche Übereinstimmung sogar für unerreichbar, für utopisch. Deshalb kann sie nur fordern, daß das politische und soziale Leben auf dieses *Leitbild* hin entwickelt werde, und daß die Institutionen und Rechtsformen bestehen und geschützt werden, die diese Entwicklung ermöglichen und fördern.“<sup>26)</sup> „Per aspera ad astra“ könnte man versucht sein zu sagen und dem obersten Gericht zustimmen, wenn man hinzufügt, daß die Verwirklichung dieses „Leitbildes“ die grundlegende Veränderung der gesellschaftlichen „Institutionen“ voraussetzt.

(Zweiter Teil folgt)

25) BVerfG E, 5/196.

26) BVerfG, a.a.O., 196, 197.